

Satzung
über die Zahlung von Entschädigungen
an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 02.02.2001 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalls einen Betrag von 25,00 EURO pro Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann.

Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann aufgrund eines besonderen Antrages der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden. Dem Antrag sind konkrete Unterlagen über die Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaufalls beizufügen. Der Höchstsatz pro Stunde Verdienstaufall beträgt 55 EURO.
- (4) Als Verdienstaufall werden auf Antrag auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Betreuung naher Angehöriger anerkannt.

§ 2
Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden.

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Sie beträgt für

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete | 100,00 EUR
monatlich |
| b) die unter a) genannten Personen sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen | 25,00 EUR
pro Sitzung |
| c) Kreisbeigeordnete, die von Landrätin/Landrat oder Erster/Erstem Kreisbeigeordneten mit deren Vertretung zur Repräsentation des Kreis-ausschusses bei Veranstaltungen beauftragt werden | 25,00 EUR
pro Veranstaltung |
| d) Patientenfürsprecher/innen gemäß § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 | 100,00 EUR
monatlich |
| e) Stellvertreter/innen der Patientenfürsprecher/innen gemäß § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 im Vertretungsfalle | 25,00 EUR
je angefangene Woche |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- | | |
|--|-------------------------|
| a) die/den Kreistagsvorsitzende/n | 300,00 EUR
monatlich |
| b) die/den erste/n Stellvertreter/in der/des Kreistagsvorsitzenden | 140,00 EUR
monatlich |
| die weiteren Stellvertreter/innen der/des Kreistagsvorsitzenden | 80,00 EUR
monatlich |
| c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses | 80,00 EUR
monatlich |
| d) die Vorsitzenden der Fraktionen | 225,00 EUR
monatlich |
| e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten | 115,00 EUR
Monatlich |

- f) allgemeine Vertretung des Landrats/der Landrätin und des/der Ersten Kreisbeigeordneten bei den laufenden Geschäften der Verwaltung (§ 44 Abs. 4 HKO) 75,00 EUR
je Kalendertag

- (3) Kreistagsabgeordneten, die auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichtet haben und diese stattdessen in elektronischer Form erhalten, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang o. Ä. eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.
- (4) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten gemäß §§ 1, 2 sowie Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Fraktionssitzungen, die in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, sind gem. Absatz 1 entschädigungsfähig, wenn von der Fraktion bestätigt wird, dass zu der Fraktionssitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände nach den jeweiligen Vorschriften schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde. Die Konferenzteilnahme der betroffenen Personen ist ebenfalls durch die Fraktion zu bestätigen.
- (3) Die Summe der nach Absatz 1 und 2 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 100 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

§ 6

Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

Die Ansprüche auf die in §§ 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die Ansprüche auf Kostenerstattung unterliegen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten. Die Frist ist gewährt, wenn die schriftlichen Anträge mit den dazugehörigen Belegen innerhalb des vorgenannten Zeitraumes beim Kreistagsbüro eingehen. Eine Erstattung nach dieser Ausschlussfrist geltend gemachter Kosten ist ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1981 außer Kraft.

Marburg, 02. Februar 2001

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach
Landrat

1. Öffentlich bekannt gemacht am 23.03.2001 in der Oberhessischen Presse, Marburger Neuen Zeitung bzw. Hinterländer Anzeiger und am 01.04.2001 in Kraft getreten.
2. Die I. Nachtragssatzung betr. § 3, Abs. 1, a) und b), wurde am 12.12.2008 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2009 in Kraft
3. II. Nachtragssatzung (betr. § 1 Abs. 3)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 08.05.2013 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 18.05.2013 öffentlich bekannt gemacht und am 19.05.2013 in Kraft getreten.
4. III. Nachtragssatzung (betr. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 3)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 21.11.2014 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 05.12.2014 öffentlich bekannt gemacht und am 06.12.2014 in Kraft getreten.
5. IV. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 1 und § 4)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 27.03.2015 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 04.04.2015 öffentlich bekannt gemacht und am 05.04.2015 in Kraft getreten.
6. V. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 3 und § 6)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 02.10.2015 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 08.10.2015 öffentlich bekannt gemacht und am 09.10.2015 in Kraft getreten.
7. VI. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 2)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 12.05.2017 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 30.05.2017 öffentlich bekannt gemacht und gem. Artikel 2 der Nachtragssatzung zum 01.06.2017 in Kraft getreten.
8. VII. Nachtragssatzung (betr. § 3 Abs. 3)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 15.02.2019 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 28.02.2019 öffentlich bekannt gemacht und gem. Artikel 2 der Nachtragssatzung zum 01.03.2019 in Kraft getreten.
9. VIII. Nachtragssatzung (betr. § 4)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 26.06.2020 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 08.07.2020 öffentlich bekannt gemacht und gem. Artikel 2 der Nachtragssatzung zum 01.04.2020 in Kraft getreten.

10. IX. Nachtragssatzung (betr. § 3)

Lt. Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 29.12.2023 öffentlich bekannt gemacht und gem. Artikel 3 der Nachtragssatzung zum 30.12.2023 in Kraft getreten.